

Brüssel, den 13. Juli 2026
(OR. en)

11862/26

STATIS 61
SOC 492
ENV 941
ENER 518
EMPL 276
EDUC 330
ECOFIN 1003
DELECT 114

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4526 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.7.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4526 final.

Anl.: C(2026) 4526 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2026
C(2026) 4526 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der Einzeldatensätze zu erlassen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts darf die Anzahl der Variablen die Anzahl der Variablen die bereits am 3. November 2019 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Diese Delegierte Verordnung deckt die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027 ab.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Im Zuge der Konsultationen wurden keine besonderen Vorbehalte vorgebracht.

Auf der Sitzung der Sachverständigengruppe „Statistik der Informationsgesellschaft“ am 4. und 5. Februar 2026 konsultierte die Kommission nationale Sachverständige.

Ferner wurde die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027 angenommen werden.

Die Anzahl der erfassten Variablen erfüllt die Anforderung des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700, in dem die maximale Anzahl der verbindlichen Variablen ab dem Bezugsjahr 2021 festgelegt ist. Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung. Die Variablen werden neu bewertet und es erfolgt zwischen den Bezugsjahren eine Rotation, damit der politische Bedarf gedeckt und gleichzeitig der Berichtsaufwand begrenzt wird.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

¹ ABL L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Zur Deckung des Bedarfs an Statistiken zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1700 enthaltenen einschlägigen Einzelthemen ist es notwendig, die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2027 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABL L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN